

**Satzung zur Beteiligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler an den notwendigen Kosten
bei der Beförderung der Schüler ab Klassenstufe 11**

Auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 200), geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 08.06.1995 (GVBl. S. 200), des § 13 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes vom 06.08.1993 (GVBl. S. 445) und des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen vom 21.07.1992 (GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Schulgesetz vom 06.08.1993 (GVBl. S. 445), hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seinen Sitzungen am 21.08.1996 und am 18.09.1996 nachfolgende Satzung zur Beteiligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler an den notwendigen Kosten bei der Beförderung der Schüler ab Klassenstufe 11 beschlossen:

§ 1 Aufwandsbeteiligung

Die Stadt Weimar als Schulträger beteiligt ab Klassenstufe 11 die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den notwendigen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel auf dem Schulweg.

§ 2 Höhe der Beteiligung

Die Eltern bzw. volljährigen Schüler beteiligen sich zu einem Prozentsatz von 50 v. H. an den Beförderungskosten entsprechend den jeweiligen Tarifen der Deutschen Bahn und des öffentlichen Nahverkehrs.

§ 3 Voraussetzung für Kostenerstattung

Voraussetzung für die anteilige Kostenerstattung der von den Erziehungsberechtigten bzw. Schülern verauslagten Kosten durch die Stadt Weimar ist

- ein Schulweg von mindestens 3 km, ausgenommen sind Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung,
- der Besuch der nächsten Schule, die den vom Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet.

§ 4 Anspruchshöhe

Die anteilige Erstattung erfolgt auf Antrag in der Höhe, wie sie unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für den kürzesten Weg zwischen Wohnung und Schule entstehen. Als wirtschaftlichste Variante für den Stadtverkehr Weimar gilt die Verwendung einer Schülerjahreskarte bzw. einer Schülermonatskarte des Verkehrsbetriebes Weimar GmbH. Schülerwochenkarten gelten nur in den Ferienmonaten als wirtschaftliche Variante. Für Einzelfahrscheine erfolgt keine Erstattung.

§ 5 Erstattungsfrist

Die Erstattung erfolgt 2 x jährlich, jeweils nach dem ersten und zweiten Schulhalbjahr nach Vorlage der Originalbelege.

§ 6 Übernahme der Kosten in sozialen Härtefällen

In sozialen Härtefällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler das Schulverwaltungsamt über die Übernahme der gesamten Kosten für die Schülerbeförderung durch den Schulträger entscheiden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 1. Oktober 1996 in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, daß der Stadtrat der Stadt Weimar in seinen Sitzungen am 21.08.1996 und am 18.09.1996 vorstehende Satzung zur Beteiligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler an den notwendigen Kosten bei der Beförderung der Schüler ab Klassenstufe 11 beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Markt 15, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO sind öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 19.09.1996

gez. Dr. Volkhardt Germer
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/96 vom 26.09.1996